



Förderaufruf

**für Maßnahmen des Projektverbundes des vom
Europäischen Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (AMIF) in der Förderperiode 2021-
2027 finanzierten Projekts „Kommunale
Integrationsguides zur Stärkung der
Integrationserfolge - KISI“**



I. Förderaufruf

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist ein Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU), welches die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik unterstützt.

Zur Stärkung der Förderung der Integrationsarbeit in hessischen Kommunen beabsichtigt das Land Hessen einen Antrag auf Förderung durch den Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zu stellen. Gegenstand dieses Förderantrags ist die Finanzierung eines Kooperationsprojektes „Kommunale Integrationsguides zur Stärkung der Integrationserfolge - KISI“ für die Zeit von 01. Oktober 2025 bis 30. September 2028.

Ziel des Projekts ist es, dass insbesondere die Bedarfe von Drittstaatsangehörigen sowie der Aufnahmegesellschaft in den Kommunen und der Verwaltung selbst erfasst, kommuniziert und durch geeignete Maßnahmen adressiert werden. Die Integrationsguides übernehmen die Rolle als zentrale Ansprechperson in den Kommunen für das Themenfeld, sie koordinieren, vermitteln, informieren, recherchieren, bilden Netzwerke, konzipieren und setzen geeignete Maßnahmen um. Durch gesamtheitliche Betrachtung der Zielgruppen, Drittstaatsangehörige, kommunale Strukturen und allg. Sozialraum vor Ort, soll eine nachhaltige Integration sowie positive Entwicklung des Sozialraumes gestaltet werden.

Gegenstand dieses Förderaufrufs ist gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12.5 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Weiterleitung der EU-Zuwendungen durch den Erstempfänger (Land Hessen) sowie die Gewährung eines anteiligen Eigenanteils des Landes im Rahmen des oben genannten Projekts auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide der AMIF-Verwaltungsbehörde an Zuwendungsletztempfänger, die Träger von entsprechenden Maßnahmen. Die Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden der AMIF-Verwaltungsbehörde zugelassen.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) ruft daher dazu auf, Anträge in Form des anliegenden Antragsformulars (Anlage 1) einzureichen.

Das Projekt beginnt am 01. Oktober 2025 und endet am 30. September 2028.

Die Anträge sind bis zum 14.02.2025 (Eingangsfrist) unterschrieben sowohl postalisch als auch in digitaler Form einzureichen.



II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Förderaufrufs sind insbesondere die förderrechtlichen Vorgaben der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027" in der jeweils gültigen Fassung (online zu finden auf <https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderrichtlinie.html?nn=1235116>). Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht im Zuwendungsbescheid der AMIF-Verwaltungsbehörde oder in den folgenden Bestimmungen des Förderaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Bundesgesetze sowie hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Bundeshaushaltsordnung
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK)
- Richtlinie für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinie - MFR) vom 17. Januar 2024

Bei den in Abschnitt III genannten Fördergegenständen handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

III. Inhaltliche Regelungen

a. Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Hessische Kommunen sollen bei der Aufnahme und gelingenden Integration von Drittstaatsangehörigen unterstützt und konstruktiv begleitet werden, um nachhaltige Maßnahmen und Strukturen zu schaffen. Jeweils zwei Kommunen der hessischen Flächenlandkreise sollen durch direkte und strukturelle Maßnahmen gefördert werden. Kern der Förderung ist die Schaffung einer Stelle eines „Integrationsguides“ innerhalb der Strukturen der jeweiligen Kommunen. Durch die Integrationsguides soll sowohl eine Ankommensbegleitung von Drittstaatsangehörigen direkt als auch die



kommunalen Verwaltungen sowie die bestehenden Sozialräume vor Ort angeregt und aktiviert werden. Die öffentliche Verwaltung bearbeitet das Thema Integration federführend, durch konkrete Maßnahmen, Sachkompetenz und eine durchlässige kultursensible Kommunikation, u.a. gegenüber den Drittstaatsangehörigen. Durch direkte Ansprache von Ehrenamtlichen, aber auch mithilfe von dialogischen Formaten in den Kommunen soll eine aktive Beteiligung der Wohnbevölkerung erreicht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt in den lokalen Strukturen soll verbessert werden. Die Kommunen, als lernende Institutionen, implementieren die erarbeiteten Ergebnisse und Erkenntnisgewinne nachhaltig in deren Strukturen.

Die Integrationsguides sorgen für eine gelingende Ansprache und Beratung von zugewiesenen Drittstaatsangehörigen. In diesen neuen Lebenssituationen fungieren die Guides als zentrale Ansprechperson innerhalb der angestrebten Ankommensbegleitung, durch erste Informationen zur Orientierung und Informationen zu Angeboten in der Kommune bzgl. Sprache, Bildung, Wohnen und Leben in Deutschland. Die Guides kennen weiterführende Beratungsstrukturen vor Ort zu Themen wie z.B. beruflicher Anerkennung oder Arbeitsmarkt und verweisen u.a. gezielt an Migrationsberatungsstellen. Eigene niedrigschwellige Angebote werden durch die Guides selbst entwickelt und umgesetzt. Ergänzender Tätigkeitsbereich der Integrationsguides ist die Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie die Netzwerkbildung mit bestehenden Ehrenamts-Angeboten vor Ort. Die Wohnbevölkerung soll durch Dialogformate angesprochen und in die Projektarbeit eingebunden werden. Hier sollen u.a. Themenfelder wie der Umgang mit Ressentiments und demokratiefeindlichen Äußerungen behandelt werden. Derartige Formate werden wiederum auch durch die Geflüchteten gestaltet.

Die Stelle der Integrationsguides soll zentral in der kommunalen Verwaltung verankert werden und auch intern als zentrale Ansprechperson verankert sein. Die Guides berichten in regelmäßigen Formaten an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, erarbeiten Leitfäden für effiziente und einfach verständliche Wege innerhalb der Verwaltung und begleiten eine sensibilisierte Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach innen sowie nach außen.

Die übergeordnete Maßnahmen- und Meilensteinplanung (Anlage 2) unterliegt der Gesamtprojektleitung, angesiedelt im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und ist für die Antragstellung zu berücksichtigen.

Innerhalb der Maßnahmen- und Meilensteinplanung sind vier übergeordnete Maßnahmensäulen formuliert. Die Maßnahmen richten sich an (1) Drittstaatsangehörige, (2) ehrenamtliche Strukturen, (3) kommunale Verwaltungsstrukturen und (4) die Verknüpfung von Hauptamt, Ehrenamt, der Bevölkerung.

Bei den Maßnahmen an die Zielgruppen (2) bis (4) handelt es sich um Strukturmaßnahmen. Bei der Maßnahme an die Zielgruppe (1) handelt es sich um eine direkte Projektmaßnahme.



Die Weiterleitung der Fördermittel der AMIF-Verwaltungsbehörde erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Für die einzelnen Maßnahmen gelten folgende maximale Höchstbeträge:

- Pro Kommune wird eine Personalstelle (Integrationsguide, VZÄ) mit max. 65.888,69 € pro Förderjahr (entspricht nicht dem Kalenderjahr) gefördert (inkl. Lohnnebenkosten, vgl. Eingruppierung TVöD E 9b 2)
 - Bei Bewerbungen im Verbund bleibt es bei einer Personalstelle für den gemeinsamen Antrag; die Ansiedelung und Projektumsetzung müssen im Antrag dargestellt werden.
- Förderung von Aufwendungen für Ehrenamtliche i.d.H. von insgesamt 18.000 € im Projektzeitraum
- Förderung von Honorarausgaben für z.B. Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Coaches i.d.H. von insgesamt 10.000 € im Projektzeitraum
- Restkostenpauschale in Höhe von 40% der Personal- und Honorarausgaben sowie Aufwendungen für Ehrenamtliche. Darunter fallen u.a. (s. Anlage 7 Förderhandbuch und Anlage 6 Förderrichtlinie)
 - Sachkosten im Zuge von Maßnahmen und Veranstaltungen
 - Beschaffungskosten für Hard- und Software
 - Raummieten
 - Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz
 - Sonst. Verwaltungskosten (u.a. Porto, Druckkosten)
- Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum anfallende, projektbezogene, aus der Zuwendung förderfähige Ausgaben verwendet werden. Die Weiterleitung ist zweckbestimmt und darf nur zur Erfüllung des in § 1 im noch abzuschließenden Kooperations- und Weiterleitungsvertrags eingesetzt werden.
- Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt gem. Bescheid des Erstempfängers (Land Hessen) an den Letztempfänger (Maßnahmenträger) per Mittelabruf, sofern die Genehmigung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde hierfür erteilt wurde. Das HMSI stellt den Kommunen eine Aufstellung über die finanzielle Förderung auf kommunaler Ebene zur Verfügung (Anlage 3). Die Aufstellung stellt die Maximalkalkulation auf kommunaler Ebene dar. Änderungen der Ausgaben auf kommunaler Ebene, sowohl einfache Verschiebungen als auch Minder- oder Mehrbedarfe sind melde- und genehmigungspflichtig. Mehrausgaben sind nicht förderfähig. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist nach den Bestimmungen des AMIF 2021-2027 nur dann zulässig und genehmigungsfähig, wenn eine inhaltliche Erweiterung des Projekts notwendig geworden ist.
- Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides der Europäischen Union bzw. der AMIF-Verwaltungsbehörde an den Erstempfänger (Land Hessen) sind von



den Kooperationspartnern zu beachten und gehen den Regelungen dieses Förderaufrufs im Zweifel vor.

b. Zielgruppe

Gemäß § 10 Absatz 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 sind Maßnahmen an eine oder mehrere Zielgruppen im Anwendungsbereich der Art. 78 und 79 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu richten. Dabei ist die Geschlechterperspektive einzubeziehen und das Gender Mainstreaming zu beachten. Die Bedarfe von vulnerablen Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen.

Drittstaatsangehörige

Von der Zielgruppe im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 werden Drittstaatsangehörige erfasst. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatenangehörigkeit, die nicht Unionsbürger im Sinne des Art. 20 Abs. 1 AEUV ist (Art. 2 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2021/1147). Auf § 10 Abs. 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 wird verwiesen.

Als Zielgruppe für direkte Projektmaßnahmen kommen nach diesem Förderaufruf ausschließlich Drittstaatsangehörige in Frage.

Bei Maßnahmen nach § 10 Abs. 3 der Richtlinie ist ein Zielgruppennachweis vom Kooperationspartner zu erbringen.

Der Zielgruppennachweis erfolgt gemäß Nr. 2.1 im Besonderen Teil des Förderaufrufs 2021-2027 zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrationsfonds- und Integrationsfonds durch Anfertigung von Kopien der relevanten Originaldokumente der Zielgruppenpersonen, welche die Zugehörigkeit zur Zielgruppe belegen. Als Dokumente, die die Zugehörigkeit einer Person zur Zielgruppe belegen, kommen vor allem Dokumente in Betracht, die den Aufenthaltsstatus der Person nach dem Aufenthaltsgesetz bescheinigen, ggf. in Kombination mit Personaldokumenten (Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz) und weiteren Dokumenten (z. B. einer Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs/Berufssprachkurs). Welche Dokumente für die jeweilige Zielgruppe einen ausreichenden Nachweis darstellen, ist dem Förderhandbuch zu entnehmen. In Ausnahmefällen kann der Zielgruppennachweis anstelle der Anfertigung von Kopien der Originaldokumente der Zielgruppenperson auch durch das „Formular zur Prüfung und zur Dokumentation der Zielgruppenzugehörigkeit“ erbracht werden. Mit dem Formular bestätigen die Zuwendungsempfänger die Einsichtnahme in die relevanten Originaldokumente der Zielgruppenperson und die Zugehörigkeit zur Zielgruppe. Die Erklärung ist durch die Zielgruppenperson und die



Zuwendungsempfängenden zu unterschreiben und gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie für Prüfungszwecke aufzubewahren. Für jede Zielgruppenperson muss die Zugehörigkeit zur Zielgruppe individuell nachgewiesen werden, entweder durch Kopien der relevanten Originaldokumente der Zielgruppenperson oder das ausgefüllte „Formular zur Prüfung und zur Dokumentation der Zielgruppenzugehörigkeit“. Die Kooperationspartner bestätigen mit Abschluss des Kooperations- und Weiterleitungsvertrags, dass die Zielgruppennachweise in der beschriebenen Form für den gesamten Zeitraum der Projektdurchführung erbracht und gemäß den Vorgaben der AMIF-Verwaltungsbehörde für Prüfungszwecke aufbewahrt und vorgehalten werden.

Es obliegt den Kooperationspartnern, die Zielgruppenangehörigen über die Führung von Nachweisen über die Teilnahme am Projekt und der Zielgruppenzugehörigkeit sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Zuwendungen aus dem AMIF zu informieren. Hierzu steht ihnen das Formular „Bestätigung über die Einhaltung der Informationspflichten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegenüber Zielgruppenangehörigen und teilnehmenden Personen im Projekt“ zur Verfügung. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht wird durch die AMIF-Verwaltungsbehörde im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Auf die Ausführungen unter Nr. 9.2.2 des Förderhandbuchs wird ergänzend verwiesen.

Weitere Zielgruppen

Hinsichtlich der weiteren unter Ziffer III. a) genannten Zielgruppen ist kein personenbezogener Zielgruppennachweis vorzulegen.

c. Kooperationspartner

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5.000 und 50.000 Einwohnern. Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 10.000 und 50.000 Einwohnern sind zu einer eigenständigen Antragstellung aufgerufen. Kleinere Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern können sich im Verbund bewerben, sowohl im gegenseitigen Verbund als auch mit größeren Kommunen (bis 50.000 Einwohner).

Vorgesehen, sofern darstellbar, ist die Förderung von zwei Kommunen pro Landkreis.

d. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Projektvorhaben werden durch Zuwendungen des AMIF grundsätzlich mit 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Der Beitrag aus dem AMIF kann gemäß Art. 15 Absatz 3 i.V.m. Anhang IV VO (EU) 2021/1147 für bestimmte Maßnahmen auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden. Hierzu zählen nach dem Förderaufruf 2021–2027 zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrationsfonds- und



Integrationsfonds (AMIF) der AMIF-Verwaltungsbehörde bzw. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Maßnahmen zur Erreichung des spezifischen Ziels 2 „Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen“. Da sich die Maßnahmen nach diesem Förderaufruf an die in §10 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat richten, ist mit einer Förderquote des AMIF von bis zu 90 Prozent zu rechnen.

Das Land Hessen gewährt ergänzend eine Zuwendung von bis zu 2 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung (Zuwendung) wird im Rahmen der Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Durch die Kommunen ist somit in jedem Fall ein Eigenanteil von mindestens 8 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen.

Ausgaben, die die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen sowie grundsätzlich nicht förderfähige Aufwendungen sind vom Letztempfänger zu tragen.

Sollte der Letztempfänger seinen Pflichten, insbesondere den Dokumentations- und Berichtspflichten, nicht oder nicht ausreichend nachkommen und sollte deshalb die AMIF-Verwaltungsbehörde die Förderquote absenken, hat der Letztempfänger den Differenzbetrag zwischen der Förderung des AMIF und der Förderung des Erstempfängers zu tragen.

IV. Projektantrag

a. Formvorgaben

Der Projektantrag besteht aus dem anliegenden Antragsformular (Anlage 1).

Der Projektantrag ist bis zum 14.02.2025 per Post unterschrieben an das HMSI zurückzusenden und ergänzend digital, unter Angabe des Betreffs „Projektantrag KISI“, an landesprogrammWIR@hsm.hessen.de zu senden.

Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

Adresse:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Referat V 2, Fr. Wiebke Schindel
Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

E-Mail: landesprogrammWIR@hsm.hessen.de

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

b. Bewertungskriterien

Für die Bewertung der eingegangenen Anträge werden Kriterien formuliert um einen eventuell notwendigen Auswahlprozess nachvollziehbar zu halten.

Als Ausschlusskriterien gelten die Bevölkerungszahlen, hier die Zahlen der aktuellsten Fortschreibung des Zensus 2022, sowie die Einreichung der formal korrekten und vollständigen Antragsunterlagen. Die Anforderungen hierfür sind III. c. bzw. IV. a. zu entnehmen.

Weitere Kriterien:

- Bedarfsanalyse bzw. Situationsbeschreibung mit Blick auf die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen
- Bestehende Integrationsstrategien / -konzepte
- Organisatorische Angliederung der Personalstelle „Integrationsguide“ in die Verwaltungsstrukturen
- Zusammenarbeit mit den WIR-Vielfaltszentren
- Bestehende Angebote / Kooperationen mit oder für die Zielgruppe in der Kommune

V. Prüfrechte

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO). Weiterhin wird auf Prüfrechte hingewiesen, die sich aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 ergeben.

VI. Schlussbestimmung

Nach Bewertung der Projektanträge erhalten die zu fördernden Kommunen jeweils einen individuellen Kooperations- und Weiterleitungsvertrag (Anlage 4). Gemeinsam mit der Einreichung des Kooperations- und Weiterleitungsvertrages sind zudem



sämtliche weiteren Unterlagen einzureichen die im Zuge der Antragstellung vom Erstmittelempfänger bei der AMIF Behörde einzureichen sind (u.a. Personalzuweisungsverfügungen). Die entsprechenden Unterlagen werden den Kooperationspartnern vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zur Verfügung gestellt. Für die Einreichung des Kooperations- und Weiterleitungsvertrages sowie entsprechend weiteren Unterlagen wird eine gesonderte Frist festgesetzt, die mit Zusendung des Vertrages kommuniziert wird. Sofern eine Förderung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde erfolgt, erhalten die Kooperationspartner einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Wiesbaden, den 06. Dezember 2024

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Anlagen

1. Antragsformular
2. Übergeordnete Maßnahmen- und Meilensteinplanung
3. Aufstellung der finanziellen Förderung auf kommunaler Ebene
4. Muster eines Kooperations- und Weiterleitungsvertrags
5. Förderaufruf 2021-2027 zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrationsfonds- und Integrationsfonds (AMIF) der AMIF Verwaltungsbehörde
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027
7. Förderhandbuch zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027